

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der  
LDT Lager- und Dichtungstechnik Konstruktions- und Vertriebsgesellschaft mbH  
- nachfolgend kurz LDT genannt -**

**1. Geltungsbereich:**

**Kauf- und Werklieferungsverträge über bewegliche Sachen**

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf bzw. Bestellung beweglicher Sachen bzw. Waren, die LDT bei seinen Lieferanten - im Folgenden „Verkäufer“ genannt - bestellt und soweit der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ware dem Verkäufer selbst hergestellt oder bei Lieferanten eingekauft wird, also unabhängig davon, ob es sich bei der Bestellung von LDT um einen Kaufvertrag (§ 433 BGB) oder um einen Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB) handelt. Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht für Werkverträge (§ 631 BGB).
- 1.3 Im Einzelfall mit dem Verkäufer getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese in diesen Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden oder individuelle Vertragsabreden vorsehen.

**2. Keine Geltung der Lieferbedingungen bzw. Verkaufsbedingungen des Verkäufers:**

- 2.1 Soweit im Einzelfall mit dem Verkäufer getroffene individuelle Vereinbarungen keinen Vorrang haben, gelten für Bestellungen von LDT diese Einkaufsbedingungen ausschließlich.
- 2.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufsbedingungen oder Lieferbedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LDT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses ausdrückliche schriftliche Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn LDT in Kenntnis der Verkaufsbedingungen,

Lieferbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt.

### **3. Bedenken und Hinweispflichten des Verkäufers, Beschaffungsrisiko:**

- 3.1 Hat der Verkäufer Bedenken, dass die von LDT bestellte Sache bzw. Ware für den Verwendungszweck, der für den Verkäufer ersichtlich ist, nicht geeignet ist, wird der Verkäufer LDT diese Bedenken unverzüglich mitteilen. Weitergehende Rechte von LDT bleiben auch beim Hinweis unberührt.
- 3.2 Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer LDT zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 3.3 Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).

### **4. Lieferzeit, Lieferschein, Gefahrtragung:**

- 4.1 Die von LDT in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer verpflichtet sich, LDT unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann. Weitergehende Rechte, die LDT bei Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins zustehen, bleiben unberührt.
- 4.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestell-ID und der Artikelbezeichnung sowie eine Bestätigung über das Ursprungsland beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat LDT hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.

### **5. Preise, Verpackungsmaterial:**

- 5.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

5.2 Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von LDT zurückzunehmen.

## **6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte:**

6.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen LDT in gesetzlichem Umfang zu. LDT ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange LDT noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

6.2 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **7. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt:**

7.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich LDT Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

7.2 Die Übereignung der Ware auf LDT hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Veräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 8. Mangelhafte Lieferung:

- 8.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von LDT beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von LDT unter äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 8.4 Soweit der Verkäufer zur Nacherfüllung verpflichtet ist, umfasst diese Verpflichtung auch die **Kosten des Ausbaus und des Einbaus** der mangelhaften Ware.
- 8.5 LDT kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Leistung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen.
- 8.6 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von LDT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann LDT den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für LDT unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird LDT den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.7 Im Übrigen ist LDT bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat LDT nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **9. Lieferantenregress:**

- 9.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von LDT innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen LDT neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. LDT ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die LDT seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von LDT (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Die Ansprüche von LDT aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch LDT oder einem Abnehmer von LDT, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **10. Produzentenhaftung:**

- 10.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er LDT insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer LDT Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich der von LDT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und den Umfang von Rückrufmaßnahmen wird LDT den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **11. REACH-Konformität:**

Der Verkäufer erkennt an, dass wir als Hersteller von Waren/Artikeln ein sogenannter nachgeschalteter Anwender („Downstream User“) im Sinne der europäischen Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 („REACH“) sind und gewährleistet, dass er alle REACH-Bestimmungen, insbesondere solche, welche nötig sind, um innerhalb der EU Waren zu verarbeiten, verkaufen oder vertreiben zu können, eingehalten wird, insbesondere: (a) Chemische Stoffe oder Zubereitungen im rechtlich geforderten Maße vor zu registrieren, zu registrieren oder zu zulassen, (b) interne organisatorische Maßnahmen umzusetzen, welche die Einhaltung von REACH dokumentieren, (c) sicher zu stellen, dass jedwede Verwendung chemischer Stoffe oder Zubereitung in Waren (eingeschlossen Verpackungsmaterial), welche wir oder unsere Kunden gegenüber dem Verkäufer angegeben/ gemeldet haben, durch die entsprechende (Vor-) Registrierung oder Zulassung abgedeckt ist, (d) umgehend darüber zu informieren, ob ein Stoff

oder eine Zubereitung, welche vorregistriert worden ist, nicht innerhalb der entsprechenden Übergangszeit endgültig registriert werden soll oder kann und (e) ohne vorherige schriftliche Abstimmung mit uns keine Waren jeder Art zu verkaufen/ oder zu liefern, welche verbotene besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten. ((a) bis (e) zusammen „REACH-Konformität“). Der Verkäufer erkennt an, dass Verstöße gegen die REACH-Konformität grundsätzlich im Sinne des anwendbaren Rechts zu einem Mangel des Stoffes, der Zubereitung oder sonstigen Waren/Artikel führen und wird uns von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Schäden freistellen, welche durch den Verkäufer aufgrund einer Verletzung der vorgenannten REACH-Konformität verursacht worden sind und uns bei deren Durchsetzung auf eigene Kosten unterstützen.

## 12. Verjährung:

12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren erst nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche **drei Jahre** ab Gefahrübergang.

12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit LDT wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 13. Rechtswahl/Gerichtsstand:

13.1 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen LDT und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13.2 Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten der Geschäftssitz von LDT in 88287 Grünkraut; LDT ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Hiervon abweichende zwingende Gerichtsstände, die LDT und der Verkäufer nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abbedingen können, gehen den vorstehenden Bestimmungen zum Gerichtsstand vor.